

TE Bvwg Beschluss 2015/4/29 W194 2003806-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.04.2015

Entscheidungsdatum

29.04.2015

Norm

B-VG Art.133 Abs4

TKG 2003 §109 Abs1

TKG 2003 §113 Abs5a

TKG 2003 §78 Abs1 Z1

VStG 1950 §3

VStG 1950 §45 Abs1 Z2

VStG 1950 §64

VwGVG §27

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

VwGVG §31 Abs1

VwGVG §38

VwGVG §50

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. TKG 2003 § 109 gültig von 01.01.2021 bis 31.10.2021 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 190/2021
 2. TKG 2003 § 109 gültig von 22.03.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 16/2020
 3. TKG 2003 § 109 gültig von 01.01.2020 bis 15.03.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2018
 4. TKG 2003 § 109 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2018
 5. TKG 2003 § 109 gültig von 01.01.2019 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2018

6. TKG 2003 § 109 gültig von 01.12.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2018
7. TKG 2003 § 109 gültig von 01.06.2018 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2018
8. TKG 2003 § 109 gültig von 27.11.2015 bis 31.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2015
9. TKG 2003 § 109 gültig von 01.07.2014 bis 26.11.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2014
10. TKG 2003 § 109 gültig von 22.11.2011 bis 30.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2011
11. TKG 2003 § 109 gültig von 19.05.2011 bis 21.11.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2011
12. TKG 2003 § 109 gültig von 29.04.2011 bis 18.05.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2011
13. TKG 2003 § 109 gültig von 16.07.2009 bis 28.04.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2009
14. TKG 2003 § 109 gültig von 01.03.2006 bis 15.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2005
15. TKG 2003 § 109 gültig von 20.08.2003 bis 28.02.2006

1. TKG 2003 § 113 gültig von 01.01.2020 bis 31.10.2021 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 190/2021
2. TKG 2003 § 113 gültig von 01.12.2018 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2018
3. TKG 2003 § 113 gültig von 01.01.2014 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2013
4. TKG 2003 § 113 gültig von 22.11.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2011
5. TKG 2003 § 113 gültig von 16.07.2009 bis 21.11.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2009
6. TKG 2003 § 113 gültig von 20.08.2003 bis 15.07.2009

1. TKG 2003 § 78 gültig von 01.12.2018 bis 31.10.2021 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 190/2021
2. TKG 2003 § 78 gültig von 19.05.2011 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2011
3. TKG 2003 § 78 gültig von 20.08.2003 bis 18.05.2011

1. VStG 1950 § 3 gültig von 01.09.1950 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 52/1991

1. VStG 1950 § 45 gültig von 01.07.1988 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 52/1991
2. VStG 1950 § 45 gültig von 01.09.1950 bis 30.06.1988

1. VStG 1950 § 64 gültig von 01.01.1991 bis 31.01.1991 wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 52/1991
2. VStG 1950 § 64 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 516/1987
3. VStG 1950 § 64 gültig von 01.01.1965 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 275/1964

1. VwGVG § 27 heute
2. VwGVG § 27 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VwGVG § 27 gültig von 01.01.2019 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
4. VwGVG § 27 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

1. VwGVG § 38 heute
2. VwGVG § 38 gültig ab 01.01.2014

1. VwGVG § 50 heute
2. VwGVG § 50 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 50 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 50 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Daniela SABETZER als Einzelrichterin über die Beschwerde des XXXX gegen das Straferkenntnis des Fernmeldebüros für Tirol und Vorarlberg vom 7. Jänner 2014, ZI BMVIT-637.540/0242-III/FBI/2013, beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Daniela SABETZER als Einzelrichterin über die Beschwerde des römisch 40 gegen das Straferkenntnis des Fernmeldebüros für Tirol und Vorarlberg vom 7. Jänner 2014, ZI BMVIT-637.540/0242-III/FBI/2013, beschlossen:

A)

Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gegen den Beschwerdeführer gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs. 1 Z 2 zweiter Fall VStG eingestellt. Der Beschwerde wird gemäß Paragraph 50, VwGVG Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gegen den Beschwerdeführer gemäß Paragraph 38, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 2, zweiter Fall VStG eingestellt.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit rechtskräftiger Strafverfügung vom 25. November 2013, ZI SI-525-2013, der Bezirkshauptmannschaft XXXX wurde der Beschwerdeführer wegen Verletzung des § 21 lit c Tiroler Landespolizeigesetz am 9. November 2013 zwischen 03:51 und 06:03 Uhr bestraft, da er eine Polizeibeamtin im Zuge mehrerer Telefonate mehrmals mit den Worten "scheiss Bulle" und "Spotzl" beschimpft habe. Mit dieser Strafverfügung, die am 13. Dezember 2013 in Rechtskraft erwuchs, wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 100 und eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 24 Stunden verhängt. 1. Mit rechtskräftiger Strafverfügung vom 25. November 2013, ZI SI-525-2013, der Bezirkshauptmannschaft römisch 40 wurde der Beschwerdeführer wegen Verletzung des Paragraph 21, Litera c, Tiroler Landespolizeigesetz am 9. November 2013 zwischen 03:51 und 06:03 Uhr bestraft, da er eine Polizeibeamtin im Zuge mehrerer Telefonate mehrmals mit den Worten "scheiss Bulle" und "Spotzl" beschimpft habe. Mit dieser Strafverfügung, die am 13. Dezember 2013 in Rechtskraft erwuchs, wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 100 und eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 24 Stunden verhängt.

2. Mit Strafverfügung vom 11. Dezember 2013, ZI SI-528-2013, der Bezirkshauptmannschaft XXXX wurde der Beschwerdeführer wegen Verletzung des § 21 lit c Tiroler Landespolizeigesetz am 14. November 2013 um 22:02 Uhr und um 22:47 Uhr bestraft, da der Beschwerdeführer eine Polizeibeamtin im Zuge eines Telefonates am 14. November 2013 um 22:02 Uhr mit den Worten "Du bist ja grad a kleine Gitsch" und am 14. November 2013 um 22:47 Uhr mit den Worten "Ja bin ich denn da jetzt im Puff" beschimpft, verspottet und dadurch in ihrer Ehre gekränkt habe. Mit dieser Strafverfügung wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 100 und eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 24 Stunden verhängt. Mit Schreiben vom 21. Dezember 2013 beanspruchte der Beschwerdeführer die Strafverfügung vom 11. Dezember 2013. Es wurde von der Bezirkshauptmannschaft XXXX in weiterer Folge das ordentliche Verfahren eingeleitet. Am 28. Jänner 2014 wurde der Beschwerdeführer zu den oben erwähnten Verwaltungsübertretungen niederschriftlich einvernommen. Das diesbezügliche Strafverfahren ist nicht rechtskräftig abgeschlossen. 2. Mit Strafverfügung vom 11. Dezember 2013, ZI SI-528-2013, der Bezirkshauptmannschaft römisch 40 wurde der Beschwerdeführer wegen Verletzung des Paragraph 21, Litera c, Tiroler Landespolizeigesetz am 14. November 2013 um 22:02 Uhr und um 22:47 Uhr bestraft, da der Beschwerdeführer eine Polizeibeamtin im Zuge eines Telefonates am 14. November 2013 um 22:02 Uhr mit den Worten "Du bist ja grad a kleine Gitsch" und am 14. November 2013 um 22:47 Uhr mit den Worten "Ja bin ich denn da jetzt im Puff" beschimpft, verspottet und dadurch in ihrer Ehre gekränkt habe. Mit dieser Strafverfügung wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 100 und eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 24 Stunden verhängt. Mit Schreiben vom 21. Dezember 2013 beanspruchte der Beschwerdeführer die Strafverfügung vom 11. Dezember 2013. Es wurde

von der Bezirkshauptmannschaft römisch 40 in weiterer Folge das ordentliche Verfahren eingeleitet. Am 28. Jänner 2014 wurde der Beschwerdeführer zu den oben erwähnten Verwaltungsübertretungen niederschriftlich einvernommen. Das diesbezügliche Strafverfahren ist nicht rechtskräftig abgeschlossen.

3. Mit dem angefochtenen verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis vom 7. Jänner 2014, ZI BMVIT-637.540/0242-III/FBI/2013, entschied die belangte Behörde, betreffend den Beschwerdeführer wie folgt:

"Sie haben

A)

Ihre beiden Mobiltelefone mit der Rufnummer XXXX und XXXX missbräuchlich verwendet, indem Sie mit diesen Mobiltelefonen abwechselnd am 09.11.2013 in der Zeit zwischen 03.51 Uhr und 06.03 Uhr insgesamt 30 Mal (nämlich um 03.51 Uhr, 04.31 Uhr, 04.37 Uhr, 04.39 Uhr, 04.43 Uhr, 04.44 Uhr, 04.45 Uhr, 04.47 Uhr, 04.50 Uhr, 04.55 Uhr, 04.56 Uhr, 05.00 Uhr, 05.04 Uhr, 05.06 Uhr, 05.11 Uhr, 05.18 Uhr, 05.21 Uhr, 05.43 Uhr, 05.47 Uhr, 05.48 Uhr, 05.49 Uhr, 05.50 Uhr, 05.51 Uhr, 05.52 Uhr, 05.53 Uhr, 05.54 Uhr, 05.56 Uhr, 06.00 Uhr, 06.02 Uhr und 06.03 Uhr) bei der Bezirksleitzentrale der Polizei XXXX, Telefonnummer XXXX, in alkoholisiertem Zustand angerufen haben und dabei über einen Beamten der Polizeiinspektion XXXX schimpften und sobald Sie die diensthabende Beamtin daraufhin aufgefordert hatte, die Beschimpfungen und nächtlichen Anrufe einzustellen, diese diensthabende Beamtin mit den Worten "Scheiss Bulle" und "Spotzl (abwertend)" beschimpften. Außerdem sagten Sie zur diensthabenden Beamtin, dass diese sich um "die richtigen Verbrecher kümmern solle" und sie sich nicht einbilden solle, dass sie eine Richterin wäre. Ihre beiden Mobiltelefone mit der Rufnummer römisch 40 und römisch 40 missbräuchlich verwendet, indem Sie mit diesen Mobiltelefonen abwechselnd am 09.11.2013 in der Zeit zwischen 03.51 Uhr und 06.03 Uhr insgesamt 30 Mal (nämlich um 03.51 Uhr, 04.31 Uhr, 04.37 Uhr, 04.39 Uhr, 04.43 Uhr, 04.44 Uhr, 04.45 Uhr, 04.47 Uhr, 04.50 Uhr, 04.55 Uhr, 04.56 Uhr, 05.00 Uhr, 05.04 Uhr, 05.06 Uhr, 05.11 Uhr, 05.18 Uhr, 05.21 Uhr, 05.43 Uhr, 05.47 Uhr, 05.48 Uhr, 05.49 Uhr, 05.50 Uhr, 05.51 Uhr, 05.52 Uhr, 05.53 Uhr, 05.54 Uhr, 05.56 Uhr, 06.00 Uhr, 06.02 Uhr und 06.03 Uhr) bei der Bezirksleitzentrale der Polizei römisch 40, Telefonnummer römisch 40, in alkoholisiertem Zustand angerufen haben und dabei über einen Beamten der Polizeiinspektion römisch 40 schimpften und sobald Sie die diensthabende Beamtin daraufhin aufgefordert hatte, die Beschimpfungen und nächtlichen Anrufe einzustellen, diese diensthabende Beamtin mit den Worten "Scheiss Bulle" und "Spotzl (abwertend)" beschimpften. Außerdem sagten Sie zur diensthabenden Beamtin, dass diese sich um "die richtigen Verbrecher kümmern solle" und sie sich nicht einbilden solle, dass sie eine Richterin wäre.

Die dargelegten Störanrufe erfolgten, nachdem Sie am 09.11.2013, um 02.00 Uhr mit Ihrem Mobiltelefon mit der Rufnummer XXXX bei der Bezirksleitzentrale der Polizei XXXX, Telefonnummer XXXX, angerufen hatten und sich über einen von der Polizei XXXX verfassten Bericht beschwerten. Nachdem Ihnen die diensthabende Beamtin erklärte, dass der zuständige Sachbearbeiter nicht im Dienst sei und Sie aufforderte, während des Tages anzurufen, riefen Sie um 02.05 Uhr wieder bei der Bezirksleitzentrale der Polizei XXXX, Telefonnummer XXXX, an und beschwerten sich über einen Beamten, der Sie an einem Sonntag angerufen und vernommen hatte. Die dargelegten Störanrufe erfolgten, nachdem Sie am 09.11.2013, um 02.00 Uhr mit Ihrem Mobiltelefon mit der Rufnummer römisch 40 bei der Bezirksleitzentrale der Polizei römisch 40, Telefonnummer römisch 40, angerufen hatten und sich über einen von der Polizei römisch 40 verfassten Bericht beschwerten. Nachdem Ihnen die diensthabende Beamtin erklärte, dass der zuständige Sachbearbeiter nicht im Dienst sei und Sie aufforderte, während des Tages anzurufen, riefen Sie um 02.05 Uhr wieder bei der Bezirksleitzentrale der Polizei römisch 40, Telefonnummer römisch 40, an und beschwerten sich über einen Beamten, der Sie an einem Sonntag angerufen und vernommen hatte.

B)

Ihre beiden Mobiltelefone mit der Rufnummer XXXX und XXXX missbräuchlich verwendet, indem Sie mit diesen Mobiltelefonen abwechselnd in der Zeit von 14.11.2013, 20.58 Uhr und 15.11.2013, 04.23 Uhr insgesamt 30 Mal (nämlich um 20.58 Uhr, 22.02 Uhr, 22.47 Uhr, 23.05 Uhr, 00.15 Uhr, 00.19 Uhr, 00.20 Uhr, 00.21 Uhr, 00.23 Uhr, 00.24 Uhr, 00.25 Uhr, 00.26 Uhr, 00.27 Uhr, 00.32 Uhr (2x), 03.35 Uhr, 03.36 Uhr, 03.37 Uhr (2x), 03.38 Uhr, 03.39 Uhr, 03.40 Uhr, 03.41 Uhr, 03.49 Uhr, 03.50 Uhr, 03.51 Uhr, 03.55 Uhr, 03.57 Uhr, 03.58 Uhr und 04.23 Uhr) bei der Bezirksleitzentrale der Polizei XXXX, Telefonnummer XXXX, angerufen haben und dabei die diensthabende Beamtin mit den Worten wie "Du bist ja nur a kleine Gitsch" und "Ja bin ich denn da jetzt im Puff" beschimpften. Ihre beiden Mobiltelefone mit der Rufnummer römisch 40 und römisch 40 missbräuchlich verwendet, indem Sie mit diesen

Mobiltelefonen abwechselnd in der Zeit von 14.11.2013, 20.58 Uhr und 15.11.2013, 04.23 Uhr insgesamt 30 Mal (nämlich um 20.58 Uhr, 22.02 Uhr, 22.47 Uhr, 23.05 Uhr, 00.15 Uhr, 00.19 Uhr, 00.20 Uhr, 00.21 Uhr, 00.23 Uhr, 00.24 Uhr, 00.25 Uhr, 00.26 Uhr, 00.27 Uhr, 00.32 Uhr (2x), 03.35 Uhr, 03.36 Uhr, 03.37 Uhr (2x), 03.38 Uhr, 03.39 Uhr, 03.40 Uhr, 03.41 Uhr, 03.49 Uhr, 03.50 Uhr, 03.51 Uhr, 03.55 Uhr, 03.57 Uhr, 03.58 Uhr und 04.23 Uhr) bei der Bezirksleitzentrale der Polizei römisch 40 , Telefonnummer römisch 40 , angerufen haben und dabei die diensthabende Beamtin mit den Worten wie "Du bist ja nur a kleine Gitsch" und "Ja bin ich denn da jetzt im Puff" beschimpften.

Durch die vielen oben angeführten Telefonanrufe wurde(n)

a) der Dienstbetrieb der Polizei XXXX erheblich gestört, wodurch die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet wurde und
unda) der Dienstbetrieb der Polizei römisch 40 erheblich gestört, wodurch die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet wurde und

b) die diensthabenden Beamtinnen, welche die angeführten Anrufe entgegen genommen hatten, grob belästigt!"

Wegen Verstoßes gegen §§ 78 Abs. 1 Z 1 und 2 iVm 109 Abs. 1 Z 5 TKG 2003 idFBGBl. I Nr. 102/2011 wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 120 (Ersatzfreiheitsstrafe 48 Stunden) verhängt. Samt Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von EUR 12 (§ 64 VStG) betrug der zu zahlende Gesamtbetrag daher EUR 132. Wegen Verstoßes gegen Paragraphen 78, Absatz eins, Ziffer eins und 2 in Verbindung mit 109 Absatz eins, Ziffer 5, TKG 2003 in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 102 aus 2011, wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 120 (Ersatzfreiheitsstrafe 48 Stunden) verhängt. Samt Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von EUR 12 (Paragraph 64, VStG) betrug der zu zahlende Gesamtbetrag daher EUR 132.

4. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit Telefax vom 12. Februar 2014, von der belangten Behörde mit Eingangsstempel vom 13. Februar 2014 versehen, fristgerecht "volle Berufung", in welcher insbesondere Folgendes ausgeführt wird:

"Näheres hören sie bei Verhandlung, ich möchte auch ein Verfahren! Mein Anwalt ist XXXX in XXXX." Näheres hören sie bei Verhandlung, ich möchte auch ein Verfahren! Mein Anwalt ist römisch 40 in römisch 40 ."

5. In der vom Beschwerdeführer am 1. März 2014 eingebrachten und bei der belangten Behörde am 4. März 2014 eingelangten "ERGÄNZUNG zu [s]einer Berufung" führte der Beschwerdeführer im Wesentlichen aus, dass er lange Zeit ein schweres Alkoholproblem gehabt habe und er sich nach einem Rückfall ab 3. März 2014 wieder in mehrmonatige Therapie begeben werde. Er erhalte lediglich eine Invaliditätspension in der Höhe von EUR XXXX. Zudem "muss auch nicht sein, dass ich doppelt und dreifach für etwas bestraft werde, was ich sicher nicht bewusst gemacht habe, die Frage der Zurechnungsfähigkeit- (Dispositionsfähigkeit) zum Tatzeitpunkt stellt sich auf Grund meines sehr starken Alkoholkonsums durchaus". Es sei bereits bei früheren Taten die Zurechnungsfähigkeit des Beschwerdeführers ausgeschlossen worden. Darüber hinaus beantragte der Beschwerdeführer die Durchführung einer mündlichen Verhandlung. 5. In der vom Beschwerdeführer am 1. März 2014 eingebrachten und bei der belangten Behörde am 4. März 2014 eingelangten "ERGÄNZUNG zu [s]einer Berufung" führte der Beschwerdeführer im Wesentlichen aus, dass er lange Zeit ein schweres Alkoholproblem gehabt habe und er sich nach einem Rückfall ab 3. März 2014 wieder in mehrmonatige Therapie begeben werde. Er erhalte lediglich eine Invaliditätspension in der Höhe von EUR römisch 40 . Zudem "muss auch nicht sein, dass ich doppelt und dreifach für etwas bestraft werde, was ich sicher nicht bewusst gemacht habe, die Frage der Zurechnungsfähigkeit- (Dispositionsfähigkeit) zum Tatzeitpunkt stellt sich auf Grund meines sehr starken Alkoholkonsums durchaus". Es sei bereits bei früheren Taten die Zurechnungsfähigkeit des Beschwerdeführers ausgeschlossen worden. Darüber hinaus beantragte der Beschwerdeführer die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Der Beschwerde beigelegt waren: Eine mit 3. Jänner 2014 datierte ärztliche Stellungnahme des Landeskrankenhauses XXXX, in welcher dem Beschwerdeführer eine Störung durch Alkohol, eine rezidivierende depressive Störung und eine Impulskontrollstörung diagnostiziert werden, eine mit 20. Jänner 2014 datierte Therapie-Aufnahmebestätigung der XXXX, eine mit 11. Dezember 2013 datierte Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft XXXX über die Begehung von Verwaltungsübertretungen zwischen dem 14. November 2013, 20:58 Uhr, und dem 15. November 2013, 07:28 Uhr, sowie eine mit 25. November 2013 datierte Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft XXXX über die Begehung einer Verwaltungsübertretung am 9. November 2013 zwischen 03:51 und 06:03 Uhr. Der Beschwerde beigelegt waren: Eine mit 3. Jänner 2014 datierte ärztliche Stellungnahme des Landeskrankenhauses römisch 40 , in welcher dem

Beschwerdeführer eine Störung durch Alkohol, eine rezidivierende depressive Störung und eine Impulskontrollstörung diagnostiziert werden, eine mit 20. Jänner 2014 datierte Therapie-Aufnahmebestätigung der römisch 40, eine mit 11. Dezember 2013 datierte Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft römisch 40 über die Begehung von Verwaltungsübertretungen zwischen dem 14. November 2013, 20:58 Uhr, und dem 15. November 2013, 07:28 Uhr, sowie eine mit 25. November 2013 datierte Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft römisch 40 über die Begehung einer Verwaltungsübertretung am 9. November 2013 zwischen 03:51 und 06:03 Uhr.

6. Mit Schreiben vom 5. März 2014 übermittelte die belangte Behörde die vorliegenden Verfahrensakten an das Bundesverwaltungsgericht.

7. Mit Schreiben vom 16. Oktober 2014 teilte der zuständige Bewährungshelfer des Beschwerdeführers mit, dass der Beschwerdeführer mit Urteil des Landesgerichts XXXX vom 5. Mai 2014 zu XXXX - bestätigt mit Urteil des Oberlandesgerichts XXXX vom 25. September 2014 zu XXXX - gemäß § 21 Abs. 1 StGB in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen worden sei, wobei zudem gemäß § 429 Abs. 4 StPO seine vorläufige Anhaltung angeordnet worden sei, sodass sich der Beschwerdeführer seit 5. Mai 2014 in der Forensischen Abteilung des Landeskrankenhauses XXXX befinde. 7. Mit Schreiben vom 16. Oktober 2014 teilte der zuständige Bewährungshelfer des Beschwerdeführers mit, dass der Beschwerdeführer mit Urteil des Landesgerichts römisch 40 vom 5. Mai 2014 zu römisch 40 - bestätigt mit Urteil des Oberlandesgerichts römisch 40 vom 25. September 2014 zu römisch 40 - gemäß Paragraph 21, Absatz eins, StGB in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher eingewiesen worden sei, wobei zudem gemäß Paragraph 429, Absatz 4, StPO seine vorläufige Anhaltung angeordnet worden sei, sodass sich der Beschwerdeführer seit 5. Mai 2014 in der Forensischen Abteilung des Landeskrankenhauses römisch 40 befinde.

8. Mit Beschluss vom 25. November 2014 des Bundesverwaltungsgerichtes wurde Primarius Univ.-Doz. XXXX im gegenständlichen Fall mit der Erstellung eines medizinischen Gutachtens aus dem Fachgebiet der Psychiatrie und Psychotherapeutischen Medizin betraut und ihm nach entsprechender Untersuchung die Beantwortung ua folgender Fragen in diesem Gutachten aufgetragen: 8. Mit Beschluss vom 25. November 2014 des Bundesverwaltungsgerichtes wurde Primarius Univ.-Doz. römisch 40 im gegenständlichen Fall mit der Erstellung eines medizinischen Gutachtens aus dem Fachgebiet der Psychiatrie und Psychotherapeutischen Medizin betraut und ihm nach entsprechender Untersuchung die Beantwortung ua folgender Fragen in diesem Gutachten aufgetragen:

"• Leidet der Beschwerdeführer an einer Bewusstseinsstörung, krankhaften Störung der Geistestätigkeit oder Geistesschwäche (vgl. § 3 Abs. 1 VStG)?" • Leidet der Beschwerdeführer an einer Bewusstseinsstörung, krankhaften Störung der Geistestätigkeit oder Geistesschwäche vergleiche Paragraph 3, Absatz eins, VStG)?

• War der Beschwerdeführer ob des Vorliegens einer Bewusstseinsstörung, einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit oder der Geistesschwäche zu den Tatzeitpunkten

o am 9. November 2013 in der Zeit zwischen 03:51 und 06:03 Uhr und

o in der Nacht des 14. November 2013, 20:58 Uhr, bis 15. November 2013, 04:23 Uhr

fähig, das Unerlaubte der Tat einzusehen und/oder dieser Einsicht gemäß zu handeln (= Zurechnungsfähigkeit)?

["..."]

9. Mit Schreiben vom 25. November 2014 des Bundesverwaltungsgerichtes wurden der Beschwerdeführer sowie die belangte Behörde von der Bestellung des genannten Sachverständigen im Beschwerdeverfahren in Kenntnis gesetzt.

10. Der Sachverständige ging in seinem Gutachten vom 29. März 2015, hg am 2. April 2015 eingelangt, insbesondere davon aus, dass der Beschwerdeführer während der beiden verfahrensgegenständlichen Tatzeiträume deutlich alkoholisiert gewesen sei und beim Beschwerdeführer eine Störung der Impulskontrolle vorliege. Darunter sei ein sich dauernd wiederholendes schlecht angepasstes Verhalten, welches nicht Folge eines anderen psychiatrischen Syndroms sei, zu verstehen. Die betroffene Person könne des Öfteren den Impulsen, sich auf eine bestimmte Art zu verhalten, nicht widerstehen. Dies werde weiters durch die Wirkung von Alkohol verstärkt. Ob beim Beschwerdeführer während der verfahrensgegenständlichen Tatzeiträume darüber hinaus noch eine schwere depressive Episode im Rahmen der rezidivierenden depressiven Störung vorgelegen habe, sei retrospektiv nicht verifizierbar. Zusammengefasst wurde im vorliegenden Sachverständigengutachten Folgendes festgehalten:

"Bezug nehmend auf die Fragestellung ist aus psychiatrischer Sicht mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit davon

auszugehen, dass Herr XXXX zu beiden Tatzeitpunkten aufgrund einer Alkoholisierung in Verbindung mit einer Impulskontrollstörung zurechnungsunfähig war, dies aufgrund einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit." "Bezugnehmend auf die Fragestellung ist aus psychiatrischer Sicht mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass Herr römisch 40 zu beiden Tatzeitpunkten aufgrund einer Alkoholisierung in Verbindung mit einer Impulskontrollstörung zurechnungsunfähig war, dies aufgrund einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit."

11. Mit Schreiben vom 8. April 2015 des Bundesverwaltungsgerichtes wurden dem Beschwerdeführer, seinem Bewährungshelfer und der belangten Behörde das verfahrensgegenständliche Sachverständigengutachten zur Kenntnisnahme und allfälligen Abgabe einer diesbezüglichen Stellungnahme übermittelt.

12. In der hg am 17. April 2015 eingelangten (im Auftrag des Beschwerdeführers abgegebenen) Stellungnahme des Bewährungshelfers des Beschwerdeführers wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Beschwerdeführer ab Dezember 2013 seinen Alkoholkonsum eingestellt habe, weshalb der Beschwerdeführer nach Auffassung seines Bewährungshelfers durchaus in der Lage gewesen sein dürfe, Bedeutung und Tragweite des Beschwerdeverfahrens zu verstehen und sich den daraus ergebenden Anforderungen entsprechend zu verhalten. Zudem habe sich der Beschwerdeführer laut beiliegender Bestätigung von XXXX, Facharzt für Psychiatrie in XXXX, zu diesem Zeitpunkt als psychopathologisch unauffällig und kooperativ erwiesen. 12. In der hg am 17. April 2015 eingelangten (im Auftrag des Beschwerdeführers abgegebenen) Stellungnahme des Bewährungshelfers des Beschwerdeführers wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Beschwerdeführer ab Dezember 2013 seinen Alkoholkonsum eingestellt habe, weshalb der Beschwerdeführer nach Auffassung seines Bewährungshelfers durchaus in der Lage gewesen sein dürfe, Bedeutung und Tragweite des Beschwerdeverfahrens zu verstehen und sich den daraus ergebenden Anforderungen entsprechend zu verhalten. Zudem habe sich der Beschwerdeführer laut beiliegender Bestätigung von römisch 40, Facharzt für Psychiatrie in römisch 40, zu diesem Zeitpunkt als psychopathologisch unauffällig und kooperativ erwiesen.

13. Eine Stellungnahme der belangten Behörde langte nicht ein.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Sachverhalt (Feststellungen):

Mit dem verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis vom 7. Jänner 2014 der belangten Behörde wurde über den Beschwerdeführer wegen des Verstoßes gegen §§ 78 Abs. 1 Z 1 iVm 109 Abs. 1 Z 5 TKG 2003 am 9. November 2013 in der Zeit zwischen 03:51 und 06:03 Uhr sowie am 14. November 2013, 20:58 Uhr bis 15. November 2013, 04:23 Uhr eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 120 verhängt. Mit dem verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis vom 7. Jänner 2014 der belangten Behörde wurde über den Beschwerdeführer wegen des Verstoßes gegen Paragraphen 78, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit 109 Absatz eins, Ziffer 5, TKG 2003 am 9. November 2013 in der Zeit zwischen 03:51 und 06:03 Uhr sowie am 14. November 2013, 20:58 Uhr bis 15. November 2013, 04:23 Uhr eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 120 verhängt.

Dieses Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer am 15. Jänner 2014 per Hinterlegung zugestellt.

Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer per Telefax vom 12. Februar 2014 fristgerecht Beschwerde.

Beim Beschwerdeführer liegt eine Störung der Impulskontrolle, unter welcher ein sich dauernd wiederholendes schlecht angepasstes Verhalten, welches nicht Folge eines anderen psychiatrischen Syndroms ist, zu verstehen ist und durch die Wirkung von Alkohol verstärkt wird, vor. Der Beschwerdeführer war während der beiden verfahrensgegenständlichen Tatzeiträume am 9. November 2013 in der Zeit zwischen 03:51 und 06:03 Uhr sowie am 14. November 2013, 20:58 Uhr bis 15. November 2013, 04:23 Uhr deutlich alkoholisiert und daher nicht in der Lage, das Unerlaubte seiner Taten einzusehen und dieser Einsicht gemäß zu handeln.

Im Zeitpunkt des Erhalts des Straferkenntnisses am 15. Jänner 2014 und der Erhebung der verfahrensgegenständlichen Beschwerde am 12. Februar 2014 per Telefax war der Beschwerdeführer in der Lage, die Bedeutung und Tragweite des Beschwerdeverfahrens und die in sich in diesem ereigneten prozessualen Vorgänge zu erkennen.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zur Zustellung des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses und zur Erhebung der Beschwerde können den Verfahrensakten entnommen werden.

Die Feststellungen zur Zurechnungsunfähigkeit des Beschwerdeführers in den verfahrensgegenständlichen Tatzeiträumen gründen sich auf das eingeholte ärztliche Sachverständigengutachten vom 29. März 2015, welches in sich schlüssig, widerspruchsfrei und nachvollziehbar ist. Die vorliegende Diagnose wurde ausführlich erörtert. Die getroffene Schlussfolgerung des Sachverständigen, vor allem zur Zurechnungsunfähigkeit des Beschwerdeführers in den verfahrensgegenständlichen Tatzeiträumen, basiert auf dem im Rahmen einer persönlichen Untersuchung des Beschwerdeführers erhobenen klinischen Befund.

Auch wurde den Ergebnissen des Gutachtens von der belangten Behörde nicht widersprochen.

Das eingeholte Sachverständigengutachten steht auch mit dem Vorbringen des Beschwerdeführers sowie den vorgelegten Beweismitteln (vor allem mit der mit 3. Jänner 2014 datierten ärztlichen Stellungnahme des Landeskrankenhauses XXXX, dem [im Zuge des Verfahrens vor dem Landesgericht XXXX eingeholten] fachärztlichen Gutachten der XXXX vom 20. März 2014, dem Schreiben des zuständigen Bewährungshelfers des Beschwerdeführers, XXXX, vom 16. Oktober 2014, dem Urteil des Oberlandesgerichtes XXXX vom 25. September 2014 zu XXXX und dem Urteil des Landesgerichtes XXXX vom 5. Mai 2014 zu XXXX) nicht in Widerspruch. Es sind daher keine Hinweise hervorgekommen, die die Tauglichkeit des befassten Sachverständigen oder dessen Gutachten in Zweifel zu ziehen vermögen. Das eingeholte Sachverständigengutachten steht auch mit dem Vorbringen des Beschwerdeführers sowie den vorgelegten Beweismitteln (vor allem mit der mit 3. Jänner 2014 datierten ärztlichen Stellungnahme des Landeskrankenhauses römisch 40, dem [im Zuge des Verfahrens vor dem Landesgericht römisch 40 eingeholten] fachärztlichen Gutachten der römisch 40 vom 20. März 2014, dem Schreiben des zuständigen Bewährungshelfers des Beschwerdeführers, römisch 40, vom 16. Oktober 2014, dem Urteil des Oberlandesgerichtes römisch 40 vom 25. September 2014 zu römisch 40 und dem Urteil des Landesgerichtes römisch 40 vom 5. Mai 2014 zu römisch 40) nicht in Widerspruch. Es sind daher keine Hinweise hervorgekommen, die die Tauglichkeit des befassten Sachverständigen oder dessen Gutachten in Zweifel zu ziehen vermögen.

Das Sachverständigengutachten wird daher der rechtlichen Beurteilung des Bundesverwaltungsgerichtes zugrunde gelegt.

Die Feststellungen zur Prozessfähigkeit des Beschwerdeführers, vor allem hinsichtlich des Zeitpunktes der Zustellung des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses am 15. Jänner 2014 und der Erhebung der verfahrensgegenständlichen Beschwerde am 12. Februar 2014, basieren auf dem Schreiben des Bewährungshelfers des Beschwerdeführers vom 17. April 2015 und der unter einem vorgelegten fachärztlichen Bestätigung (I.12.). Die Feststellungen zur Prozessfähigkeit des Beschwerdeführers, vor allem hinsichtlich des Zeitpunktes der Zustellung des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses am 15. Jänner 2014 und der Erhebung der verfahrensgegenständlichen Beschwerde am 12. Februar 2014, basieren auf dem Schreiben des Bewährungshelfers des Beschwerdeführers vom 17. April 2015 und der unter einem vorgelegten fachärztlichen Bestätigung (römisch eins.12.).

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 101/2014, erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Über Beschwerden gemäß Abs. 1 Z 1 in Verwaltungsstrafsachen hat das Verwaltungsgericht in der Sache selbst zu entscheiden (Art. 130 Abs. 4 B-VG). 3.1. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), Bundesgesetzblatt Nr. 1 aus 1930, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 101 aus 2014,, erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Über Beschwerden gemäß Absatz eins, Ziffer eins, in Verwaltungsstrafsachen hat das Verwaltungsgericht in der Sache selbst zu entscheiden (Artikel 130, Absatz 4, B-VG).

Gemäß § 113 Abs. 5a des Bundesgesetzes, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird (Telekommunikationsgesetz 2003 - TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 44/2014, kann gegen Bescheide des Bundesministers bzw. der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, der Fernmeldebüros und des Büros für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und wegen Verletzung ihrer (seiner) Entscheidungspflicht in Verwaltungssachen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Gemäß Paragraph 113, Absatz 5 a, des Bundesgesetzes, mit dem ein Telekommunikationsgesetz erlassen wird (Telekommunikationsgesetz 2003 - TKG 2003), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 70 aus 2003, in der Fassung BGBl.

römisch eins Nr. in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 44 aus 2014,, kann gegen Bescheide des Bundesministers bzw. der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, der Fernmeldebüros und des Büros für Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und wegen Verletzung ihrer (seiner) Entscheidungspflicht in Verwaltungssachen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

Gemäß § 9 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 122/2013, ist belangte Behörde in den Fällen des Art. 130 Abs. 1 Z 1 Gemäß Paragraph 9, Absatz 2, Ziffer eins, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2013,, ist belangte Behörde in den Fällen des Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins B-VG jene Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat - vorliegend sohin das Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg.

Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG), BGBl. I Nr. 10/2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist (im Wesentlichen gleichlautend Art. 135 Abs. 1 B-VG sowie § 2 VwGVG). Die Anordnung einer Senatszuständigkeit enthält das TKG 2003 im Falle von Beschwerden gegen Bescheide der Fernmeldebüros nicht. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013,, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist (im Wesentlichen gleichlautend Artikel 135, Absatz eins, B-VG sowie Paragraph 2, VwGVG). Die Anordnung einer Senatszuständigkeit enthält das TKG 2003 im Falle von Beschwerden gegen Bescheide der Fernmeldebüros nicht. Gegenständlich liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Für den vorliegenden Fall muss ferner davon ausgegangen werden, dass die von Seiten des Beschwerdeführers als "Berufung" bezeichnete Eingabe einer "Beschwerde" im Sinne von Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG gleichzuhalten ist. Für den vorliegenden Fall muss ferner davon ausgegangen werden, dass die von Seiten des Beschwerdeführers als "Berufung" bezeichnete Eingabe einer "Beschwerde" im Sinne von Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG gleichzuhalten ist.

3.2. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. 3.2. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 38 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG in Verwaltungsstrafsachen die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG, BGBl. Nr. 52/1991, mit Ausnahme des 5. Abschnittes des II. Teiles, und des Finanzstrafgesetzes - FinStrG, BGBl. Nr. 129/1958, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 38, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG in Verwaltungsstrafsachen die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG, Bundesgesetzblatt Nr. 52 aus 1991,, mit Ausnahme des 5. Abschnittes des römisch zwei. Teiles, und des Finanzstrafgesetzes - FinStrG, Bundesgesetzblatt Nr. 129 aus 1958,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

3.3. § 27 VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, normiert den "Prüfungsumfang" 3.3. Paragraph 27, VwGVG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013,, normiert den "Prüfungsumfang":

"Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene Weisung auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen." "Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und die angefochtene

Weisung auf Grund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (Paragraph 9, Absatz 3,) zu überprüfen."

§ 28 VwGVG ("Erkenntnisse"), BGBl. I Nr. 33/2013, lautet auszugsweise: Paragraph 28, VwGVG ("Erkenntnisse"), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013,, lautet auszugsweise:

§ 28. (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen. Paragraph 28, (1) Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

(2) Über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn (2) Über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder

2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist. (3) Liegen die Voraussetzungen des Absatz 2, nicht vor, hat das Verwaltungsgericht im Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Behörde dem nicht bei der Vorlage der Beschwerde unter Bedachtnahme auf die wesentliche Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens widerspricht. Hat die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen, so kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

(4) Hat die Behörde bei ihrer Entscheidung Ermessen zu üben, hat das Verwaltungsgericht, wenn es nicht gemäß Abs. 2 in der Sache selbst zu entscheiden hat und wenn die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen ist, den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist. (4) Hat die Behörde bei ihrer Entscheidung Ermessen zu üben, hat das Verwaltungsgericht, wenn es nicht gemäß Absatz 2, in der Sache selbst zu entscheiden hat und wenn die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen ist, den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

(5) Hebt das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf, sind die Behörden verpflichtet, in der betreffenden Rechtssache mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtes entsprechenden Rechtszustand herzustellen.

["..."]

Zur Kognitionsbefugnis der Verwaltungsgerichte in Verwaltungsstrafsachen legt § 50 VwGVG ("Erkenntnisse"), BGBl. I Nr. 33/2013, fest: Zur Kognitionsbefugnis der Verwaltungsgerichte in Verwaltungsstrafsachen legt Paragraph 50, VwGVG ("Erkenntnisse"), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013,, fest:

"Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden." "Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG in der Sache selbst zu entscheiden."

Diese Bestimmung wiederholt die in Art. 130 Abs. 4 B-VG vorgesehene (und zuvor zitierte) Verpflichtung zur Entscheidung in der Sache und ist insoweit lex specialis gegenüber § 28 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 VwGVG (vgl. Fister/Fuchs/Sachs, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren [2013], Anm. 1 zu § 50 VwGVG). Diese Bestimmung wiederholt die in Artikel 130, Absatz 4, B-VG vorgesehene (und zuvor zitierte) Verpflichtung zur Entscheidung in der Sache und ist insoweit lex specialis gegenüber Paragraph 28, Absatz 3, Satz 2 und Absatz 4, VwGVG (vergleiche Fister/Fuchs/Sachs, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren [2013], Anmerkung 1 zu Paragraph 50, VwGVG).

§ 31 Abs. 1 VwGVG legt fest, dass, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss erfolgen. Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG legt fest, dass, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss erfolgen.

Zu Spruchpunkt A)

3.4. § 45 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013, lautet: 3.4. Paragraph 45, Absatz eins, Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), Bundesgesetzblatt Nr. 52 aus 1991, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, lautet:

"§ 45. (1) Die Behörde hat von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn

1. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet;
2. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen;
3. Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen;
4. die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind;
5. die Strafverfolgung nicht möglich ist;
6. die Strafverfolgung einen Aufwand verursachen würde, der gemessen an der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat unverhältnismäßig wäre."

3.5. Nach § 3 Abs. 1 VStG ist nicht strafbar, wer zur Zeit der Tat wegen Bewusstseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig war, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln. 3.5. Nach Paragraph 3, Absatz eins, VStG ist nicht strafbar, wer zur Zeit der Tat wegen Bewusstseinsstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche unfähig war, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln.

Nicht die Unfähigkeit schlechthin, das Unerlaubte einer Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln, sondern nur eine durch Bewusstseinsstörung, durch krankhafte Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche erfolgte Unfähigkeit begründet einen Zustand nach § 3 Abs. 1 VStG (vgl. das Erkenntnis des VwGH vom 27. September 1989, ZI 90/03/0140). Nicht die Unfähigkeit schlechthin, das Unerlaubte einer Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln, sondern nur eine durch Bewusstseinsstörung, durch krankhafte Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche erfolgte Unfähigkeit begründet einen Zustand nach Paragraph 3, Absatz eins, VStG (vergleiche das Erkenntnis des VwGH vom 27. September 1989, ZI 90/03/0140).

In Bezug auf § 3 Abs. 1 VStG ist weiters zu berücksichtigen (vgl. dazu Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni (Hrsg), Verwaltungsstrafgesetz 1991 [2013], § 3 VStG, Anm 2): "Nicht zurechnungsfähig - und daher straflos - ist der Täter, wenn er aus einem bestimmten - im Gesetz benannten biologischen - Grund (Bewusstseinsstörung, krankhafte Störung der Geistestätigkeit, Geistesschwäche) nicht in der Lage ist, alternativ entweder das Unrecht der Tat einzusehen (Diskretionsfähigkeit) oder auch nur dieser Einsicht gemäß zu handeln (Dispositionsfähigkeit). Schon der Entfall einer dieser Fähigkeiten reicht zur Zurechnungsunfähigkeit hin (treffend idS VwGH 10.10.1990, 90/03/0140); [...] Liegen die genannten Voraussetzungen vor, so ist der Täter zurechnungsunfähig. In Bezug auf Paragraph 3, Absatz eins, VStG ist weiters zu berücksichtigen (vergleiche dazu Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni (Hrsg), Verwaltungsstrafgesetz 1991 [2013], Paragraph 3, VStG, Anmerkung 2): "Nicht zurechnungsfähig - und daher straflos - ist der Täter, wenn er aus einem bestimmten - im Gesetz benannten biologischen - Grund (Bewusstseinsstörung, krankhafte Störung der Geistestätigkeit, Geistesschwäche) nicht in der Lage ist, alternativ entweder das Unrecht der Tat einzusehen

(Diskretionsfähigkeit) oder auch nur dieser Einsicht gemäß zu handeln (Dispositionsfähigkeit). Schon der Entfall einer dieser Fähigkeiten reicht zur Zurechnungsunfähigkeit hin (treffend idS VwGH 10.10.1990, 90/03/0140); [...] Liegen die genannten Voraussetzungen vor, so ist der Täter zurechnungsunfähig [...]."

Die in § 3 VStG geregelte Zurechnungsfähigkeit bildet eine unbedingte Voraussetzung der Strafbarkeit (vgl. ua die Erkenntnisse des VwGH vom 20. September 2000, ZI 97/03/0375; vom 20. Juli 2001, ZI99/02/0199, sowie vom 16. November 2012, ZI 2009/02/0310). Der Verwaltungsgerichtshof führte in Bezug auf § 3 VStG in seinem Erkenntnis vom 10. Oktober 1990, ZI 90/03/0140, ua Folgendes aus: Die in Paragraph 3, VStG geregelte Zurechnungsfähigkeit bildet eine unbedingte Voraussetzung der Strafbarkeit vergleiche ua die Erkenntnisse des VwGH vom 20. September 2000, ZI 97/03/0375; vom 20. Juli 2001, ZI99/02/0199, sowie vom 16. November 2012, ZI 2009/02/0310). Der Verwaltungsgerichtshof führte in Bezug auf Paragraph 3, VStG in seinem Erkenntnis vom 10. Oktober 1990, ZI 90/03/0140, ua Folgendes aus:

"Die Bestimmungen des § 3 VStG sind von Amts wegen wahrzunehmen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 20. November 1967, Zlen. 1134, 1135/67). Die Zurechnungsfähigkeit bildet eine unbedingte Voraussetzung der Strafbarkeit. Die Frage, ob der Täter zur Zeit der Tat zurechnungsfähig im Sinne des § 3 Abs. 1 VStG war, ist eine Rechtsfrage. Sie ist allerdings von der Behörde mit Hilfe eines ärztlichen Sachverständigen zu lösen, wobei nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes in der Regel die Beiziehung eines Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Psychiatrie erforderlich sein wird (vgl. z. B. das hg. Erkenntnis vom 26. November 1984, Slg. Nr. 11.595/A).""Die Bestimmungen des Paragraph 3, VStG sind von Amts wegen wahrzunehmen vergleiche das hg. Erkenntnis vom 20. November 1967, Zlen. 1134, 1135/67). Die Zurechnungsfähigkeit bildet eine unbedingte Voraussetzung der Strafbarkeit. Die Frage, ob der Täter zur Zeit der Tat zurechnungsfähig im Sinne des Paragraph 3, Absatz eins, VStG war, ist eine Rechtsfrage. Sie ist allerdings von der Behörde mit Hilfe eines ärztlichen Sachverständigen zu lösen, wobei nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes in der Regel die Beiziehung eines Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Psychiatrie erforderlich sein wird vergleiche z. B. das hg. Erkenntnis vom 26. November 1984, Slg. Nr. 11.595/A)."

Schuldausschließungsgründe, insbesondere die Zurechnungsunfähigkeit idS § 3 VStG, bewirken daher, dass die tatbestandsmäßige und rechtswidrige Handlung im konkreten Fall nicht vorwerfbar ist. Schuldausschließungsgründe, insbesondere die Zurechnungsunfähigkeit idS Paragraph 3, VStG, bewirken daher, dass die tatbestandsmäßige und rechtswidrige Handlung im konkreten Fall nicht vorwerfbar ist.

3.6. Aufgrund der Aktenlage (vor allem in Hinblick auf die Berufungsergänzung des Beschwerdeführers vom 24. Februar 2014, die mit 3. Jänner 2014 datierte ärztliche Stellungnahme des Landeskrankenhauses XXXX, das fachärztliche Gutachten der XXXX vom 20. März 2014, das Schreiben des zuständigen Bewährungshelfers des Beschwerdeführers, XXXX, vom 16. Oktober 2014, das Urteil des Oberlandesgerichtes XXXX vom 25. September 2014 zu XXXX und das Urteil des Landesgerichtes XXXX vom 5. Mai 2014 zu XXXX) erwies sich die Klärung der Frage der Zurechnungsfähigkeit des Beschwerdeführers durch das Bundesverwaltungsgericht mit Hilfe eines medizinischen Sachverständigengutachtens als erforderlich. 3.6. Aufgrund der Aktenlage (vor allem in Hinblick auf die Berufungsergänzung des Beschwerdeführers vom 24. Februar 2014, die mit 3. Jänner 2014 datierte ärztliche Stellungnahme des Landeskrankenhauses römisch 40, das fachärztliche Gutachten der römisch 40 vom 20. März 2014, das Schreiben des zuständigen Bewährungshelfers des Beschwerdeführers, römisch 40, vom 16. Oktober 2014, das Urteil des Oberlandesgerichtes römisch 40 vom 25. September 2014 zu römisch 40 und das Urteil des Landesgerichtes römisch 40 vom 5. Mai 2014 zu römisch 40) erwies sich die Klärung der Frage der Zurechnungsfähigkeit des Beschwerdeführers durch das Bundesverwaltungsgericht mit Hilfe eines medizinischen Sachverständigengutachtens als erforderlich.

Der beigezogene Sachverständige hat in seinem Gutachten vom 29. März 2015 umfassend, schlüssig und nachvollziehbar herausgearbeitet, dass aus psychiatrischer Sicht mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer während der verfahrensgegenständlichen Tatzeiträume aufgrund einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit zurechnungsunfähig gewesen sei. Diesen fachlichen Ausführungen traten die Verfahrensparteien nicht entgegen.

Da somit im Hinblick auf die Tatzeiträume der im verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen von einer mangelnden Zurechnungsfähigkeit idS § 3 Abs. 1 VStG (=

Schuldausschließungsgrund) des Beschwerdeführers auszugehen ist, war das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 zweiter Fall VStG mit Beschluss (VwGH 30.09.2014, Zl. Ra 2014/02/0045) einzustellen. Da somit im Hinblick auf die Tatzeiträume der im verfahrensgegenständlichen Straferkenntnis vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen von einer mangelnden Zurechnungsfähigkeit iSd Paragraph 3, Absatz eins, VStG (= Schuldausschließungsgrund) des Beschwerdeführers auszugehen ist, war das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß Paragraph 45, Absatz eins, Ziffer 2, zweiter Fall VStG mit Beschluss (VwGH 30.09.2014, Zl. Ra 2014/02/0045) einzustellen.

3.7. Bei diesem Ergebnis erübrigt es sich, den Themenkreis der Doppelbestrafung im Hinblick auf die rechtskräftige Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft XXXX vom 25. November 2013, Zl SI-525-2013 (l.1.), näher zu prüfen. 3.7. Bei diesem Ergebnis erübrigt es sich, den Themenkreis der Doppelbestrafung im Hinblick auf die rechtskräftige Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft römisch 40 vom 25. November 2013, Zl SI-525-2013 (römisch eins.1.), näher zu prüfen.

3.8. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass im Beschwerdefall keine Umstände hervorgekommen sind, dass die per Telefax am 12. Februar 2014 bei der belangten Behörde eingebrachte Beschwerde nicht rechtzeitig erhoben wäre.

3.9. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen. 3.9. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß Paragraph 44, Absatz 2, VwGVG entfallen.

Zu Spruchpunkt B)

Gemäß § 25a Abs. 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG), BGBl. Nr. 10/1985 idF BGBl. I Nr. 122/2013, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG), Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1985, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2013,, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, da keiner der vorgenannten Fälle vorliegt. Auch sind keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage ersichtlich. Die vorliegende Entscheidung folgt der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, da keiner der vorgenannten Fälle vorliegt. Auch sind keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage ersichtlich. Die vorliegende Entscheidung folgt der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Schlagworte

Alkoholisierung, Anhaltung, Belästigung, Beschimpfung,
Dispositionsunfähigkeit, Einstellung, Gutachten, Kassation,
Kognitionsbefugnis, Krankheit, Missbrauch, Prüfungsumfang,
Sachverständigengutachten, störendes Verhalten,
Verfahrenseinstellung, Zurechnungsfähigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:W194.2003806.1.00

Zuletzt aktualisiert am

12.08.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at